

- l) Handelswirtschaftler, Bekleidungstechniker
- m) Techniker des allgemeinen Maschinenbaus
- n) Techniker für Kfz-Instandsetzung
- o) Techniker des Nachrichtenbetriebsdienstes
- p) Techniker des Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsdienstes
- q) Techniker für Kraft- und Arbeitsmaschinen
- r) Techniker für elektrische Anlagen und Geräte
- s) Techniker für Feinwerktechnik
- t) Techniker für Niederfrequenztechnik
- u) Vermessungstechniker
- v) Techniker für Hochfrequenztechnik
- w) Techniker für Industriebau
- x) Techniker für Tiefbau
- y) Chemo-Techniker (Radio-Chemie), Chemo-Techniker
- z) Steuerleute im zivilen Flugsicherungsdienst.

(3) Die Zeugnisse mit den im Abs. 2 Buchstaben k bis z genannten Berufsbezeichnungen berechtigen die Inhaber zur Teilnahme an einem verkürzten Direkt- bzw. Fernstudium zur Erlangung des Zeugnisses der nächsthöheren Qualifikationsstufe der entsprechenden Fachrichtungen.

(4) Die Zeit des Studiums beträgt nach einem entsprechenden Überleitungslehrgang 1 Jahr für das Direkt- oder 2 Jahre für das Fernstudium (für Finanzwirtschaftler jeweils ein halbes bzw. 1 Jahr) und kann an den Fachschulen erfolgen, an denen die Fachrichtung gelehrt wird (siehe Fachschulführer).*

(5) Flugzeugführer-Ingenieure sind den Flugzeugführer-Ingenieuren der volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Luftverkehrsbetriebe gleichgestellt. Eine zusätzliche Ausbildung ist nicht erforderlich.

(6) Die Absolventen der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee der operativen Fachrichtungen, die das Zeugnis einer militärischen Fachschule erhalten haben, besitzen die Reife für den Besuch einer zivilen Hoch- bzw. Fachschule. Ihnen wird, wenn sie nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, das Studium und die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften erlassen.

(7) Absolventen der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee aller Fachrichtungen, die das Zeugnis eines Oberstufenlehrers für allgemein-technischen Unterricht erworben haben, können nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend eingesetzt werden.

§ 6

(1) Die Absolventen der Offiziersschule der Volksmarine in der entsprechenden Laufbahn erhalten nach Ablegung der Abschlußprüfung und Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst den Qualifikationsnachweis als

- a) Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5 — oder Kapitän (II) in großer Hochseefischerei — B 4 —;
- b) Schiffingenieur (I) — C 6 —;
- c) Seefunkoffizier 2. Klasse.

(2) Die im Abs. 1 genannten Qualifikationsnachweise berechtigen die Inhaber zum Erwerb der betreffenden Befähigungszeugnisse des Seefahrtsamtes der Deut-

* Fachschulführer der DDR, herausgegeben vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, VEB Fachbuchverlag Leipzig

sehen Demokratischen Republik bzw. des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, wenn sie den Anforderungen der Anlage entsprechen.

(3) Vor dem Besuch der Seefahrtsschule Wustrow hat eine mindestens 6monatige Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes als Vierter Offizier zu erfolgen. Falls auf Grund der Beurteilung des Kapitäns diese Zeit in einzelnen Fällen nicht ausreicht, kann sie verlängert werden.

§ 7

(1) Offizieren des medizinischen Dienstes wird nach erfolgreicher Ausbildung als Feldscher auf ihren Antrag entsprechend ihrer Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee die staatliche Anerkennung als Arzthelfer, als Hygiene-Inspektor oder als Arbeitshygiene-Inspektor erteilt.

(2) Der Antrag ist von Offizieren des aktiven Wehrdienstes über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Offizieren der Reserve und Offizieren außer Dienst über den leitenden Arzt des Wehrbezirkskommandos an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Ausbildungsnachweis als Feldscher;
- c) Nachweis über die Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee nach Abschluß der Ausbildung als Feldscher.

(3) Der Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. der leitende Arzt des Wehrbezirkskommandos prüft die Unterlagen, bestätigt deren Richtigkeit und reicht sie mit einer Stellungnahme beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein. Aus der Stellungnahme muß zu ersehen sein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Arzthelfer, Hygieneinspektor oder als Arbeitshygiene-Inspektor gegeben sind oder ob Gründe für die Versagung der staatlichen Anerkennung vorliegen.

(4) Nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst der Nationalen Volksarmee kann der Einsatz im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen erfolgen als

- Arzthelfer (wenn als Feldscher eine überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der ambulanten und stationären Behandlung ausgeübt wurde)
- Hygiene-Inspektor
- leitender Hygiene-Inspektor in der Hygiene-Inspektion eines Kreises
- leitender Hygiene-Inspektor bzw. Arbeitshygiene-Inspektor bei den Bezirks-Hygiene-Instituten
- Mitarbeiter bei den Räten der Kreise oder Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen
- Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens
- Mitarbeiter in der Versorgungsorganisation für Pharmazie und Medizintechnik (Qualifizierungsmöglichkeiten zum Pharmaziewirtschaftler und Wirtschaftler für Medizintechnik).

§ 8

(1) Offiziere des aktiven Wehrdienstes, Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst, die Offiziersschulen mit einer Dauer von mindestens 10 Monaten besuchten.